

RS UVS Oberösterreich 1993/01/12 VwSen-100366/41/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1993

Rechtssatz

Wenn nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß ausschließlich eine zu kurze Expirationszeit bzw. ein zu geringes Expirationsvolumen das Nichtzustandekommen der Messungen ausgelöst hat und sich der Meldungsleger nicht mehr daran zu erinnern vermag, welche Fehlanzeige am Meßgerät wahrzunehmen war, so ist davon auszugehen, daß nicht erweisbar ist, ob der Alkomat zum Tatzeitpunkt funktionsfähig war. Stattgabe.

Schlagworte

In dubio pro reo.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at